

Einladung zur 5. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 5. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 26. August 2019 um 18 Uhr c.t. im JO1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** Dritte Lesung zur Neuaufstellung der Satzung
- TOP 10** Zweite Lesung zum Nachtragshaushalt 2019_2
- TOP 11** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 12** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Montag, 19. August 2019

Mit freundlichen Grüßen

Leon Focks
Präsident des 62. Studierendenparlaments

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn	(Präsident)
Marie Hullmann	(Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn	(Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Neuaufstellung der Satzung

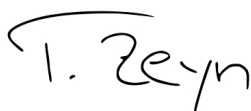
Samstag, 18. Mai 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Satzung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, den Antrag auf Neuaufstellung der Satzung.

Dazu ist euch mit dem Antrag eine Beschlussvorlage zur Satzung zugegangen – eine Nachverfolgung der geänderten Stellen folgt durch die Reformkommission.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Satzung

Beschlussvorlage der Reformkommission

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	4
§ 5 Funktionsträger*innen	4
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	6
§ 8 Vorsitzende der Gremien	6
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	7
§ 10 Bekanntmachungen	8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	9
Unterabschnitt 1: StuPa	9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	10
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments	10
§ 16 Haushaltsausschuss	11
§ 17 Vergabeausschuss	12
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	12
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	12
§ 20 Urabstimmungsausschuss	13
Unterabschnitt 2: AStA	13
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	13
§ 22 AStA-Vorsitz	13
§ 23 AStA-Referate	15
§ 24 AStA-Finanzreferat	16
§ 25 Studierendensportreferat	16
§ 26 Autonome Referate	16

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 27	Projektstellen des AStA	17
Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht		17
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeit	17
§ 29	Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren.....	17
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen		18
§ 30	Fachschaftenkonferenz	18
§ 31	Fachschaftenbeauftragte	19
§ 32	Projektstellen der FK	20
§ 33	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen.....	20
§ 34	Ausländische Studierendenvertretung	21
Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft.....		21
§ 35	Zustandekommen von Urabstimmungen	21
§ 36	Durchführung von Urabstimmungen	21
§ 37	Ergebnis von Urabstimmungen.....	22
§ 38	Vollversammlung der Studierendenschaft	22
§ 39	Zeitschrift der Studierendenschaft	22
Abschnitt 6: Fachschaften.....		23
§ 40	Gliederung in Fachschaften	23
§ 41	Aufgaben der Fachschaften	24
§ 42	Fachschaftsvertretung	25
§ 43	Fachschaftsrat	25
§ 44	Fachschaftsvollversammlung	25
§ 45	Finanzen der Fachschaften	26
§ 46	Fachschaftsordnungen	26
Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung.....		27
§ 47	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	27
§ 48	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft.....	27
§ 49	Aufstellung des Haushaltsplans	27
Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen		29
§ 50	Ordnungen der Studierendenschaft	29
§ 51	Wahl- und Urabstimmungsordnung	29
§ 52	Beitragsordnung.....	30
§ 53	Pressestatut	30
§ 54	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	30
Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		31
§ 55	Satzungsänderung.....	31

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	31
§ 57 Inkrafttreten.....	32
Anlage Fachschaften	33
Anlage Muster-Geschäftsordnung.....	35

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTa). ~~Der ASTa und das StuPa sind auch~~ Gremien der Studierendenschaft ~~im Sinne dieser Satzung. Außerdem sind neben dem StuPa und dem ASTa~~ die Fachschaftenkonferenz (FK), das studentische Schiedsgericht (SSG), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen ~~des StuPa Gremien der Studierendenschaft~~ Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied ~~genau~~ mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind ~~je Fachschaft jeweils~~ der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft, ~~sind neben den Mitgliedern der Gremien die als solche nicht Mitglieder eines Gremiums sind, sind die~~ Fachschaftsbeauftragten, die Hochschulsportvertreter*innen ~~Fachschaftenbeauftragten~~ und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster ~~folgende Aufgaben: die Aufgaben, die sich aus § 53 Absatz 2 Satz 2 HG NRW ergeben. In Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes wirkt sie besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.~~

- ~~1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;~~
- ~~2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG zu vertreten;~~
- ~~3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß HG, insbesondere (2) Die Nutzung von Medien durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;~~
- ~~4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;~~
- ~~6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;~~
- ~~7. den Studierendensport zu fördern;~~
- ~~8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu fördern;~~
- ~~9. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hinzuwirken.~~

~~(2) Die die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.~~

~~(3)~~ (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

~~(1)~~ (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

~~(2)~~ (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ~~ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum hat das aktive Wahlrecht zum~~ StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. ~~Es hat das Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zum FSR zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft und zum ASStA Vorsitz/en.~~

~~(3)~~ (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 1 Funktionsträger*innen Mitgliedschaft in den Gremien

§ 5

- (1) Zu ~~Mitgliedern von Gremien~~ Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, ~~verliert es seine Funktion und scheidet es im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus den Gremien dem Gremium aus. Durch Tod scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~(2)~~(1) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

~~(3)~~(2) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

~~(4)~~(1) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

~~§ 2 Funktionsträger*innen~~

~~(1) Zu Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Scheiden Funktionsträger*innen aus der Studierendenschaft aus, endet ihre Amtszeit.~~

(2) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AstA-Vorsitz richten.

~~§ 5~~ § 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

(1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine*n Kandidat*in so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

~~(2)~~(1) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.

~~(3)~~(2) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.

~~(4)~~(1) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.

~~(5)~~(1) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder ~~§ 16~~ § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die ~~vorgesehen~~vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.

~~(6)~~(2) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~(7)~~(3) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entschiedet und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los. Andernfalls ist keine Kandidat*in gewählt.

~~(8)~~(4) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen ~~Stimmanteils~~Stimmenanteils der Vorschlagsliste.

(5) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl durchzuführen.

~~(9)~~(6) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

~~§ 6~~ § 7 Geschäftsordnungen der Gremien

(1) Die Gremien, ~~ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa~~, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich. solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium ~~bekanntdem AstA-Vorsitz zur amtlichen Bekanntmachung zu machen~~übersenden.

~~(2)~~(1) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
2. den Gang der Debatte,
3. das Fassen von Beschlüssen und
4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.

~~(3)~~(2) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

~~§ 7~~ § 8 Vorsitzende der Gremien

(1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

~~(2)~~(1) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium ~~gemäß § 5~~ oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder ~~Ausschieden~~Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz ~~(4)~~(1)(1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

~~(3)~~(2) Die*~~Der~~der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
- ~~2-1~~ die Tagesordnung vorzuschlagen,
- ~~3-2~~ die Sitzungen zu leiten und
- ~~4-3~~ die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.

~~(4)~~(3) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

~~§-8~~§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

(1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. ~~Die*der Vorsitzende lädt das Gremium zu einer Sitzung ein, wenn er*sie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums für erforderlich hält.~~ Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

~~(2)~~(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

~~(3)~~(2) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

~~(4)~~(3) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich ~~öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft~~ öffentlich. ~~Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden.~~ Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. ~~An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen.~~ Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen ~~Sitzung~~Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären. ~~Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.~~

~~(5)~~(4) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und ~~Auskunftspflicht~~Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.

~~(6)~~(1) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss ~~bekannt zu machen~~veröffentlichen, soweit ihre Inhalte ~~öffentlich~~nicht vertraulich sind.

~~(7)~~(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.

~~(8)~~(1) Von den Absätzen (1) bis (5) kann durch anderweitige Anderweitige Regelungen in dieser Satzung oder in Ordnungen, insbesondere GOs, abgewichen werden bleiben unberührt.

~~§ 9~~ § 10 Bekanntmachungen

~~(1) Der AstA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des zentralen Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AstA und kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.~~

~~(2) Angelegenheiten und Dokumente, ausgenommen vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente, werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AstA, des StuPa oder gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.~~

~~(3) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website der Fachschaft oder eines ihrer Gremien oder über den AstA gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.~~

~~(1) Bekannt gemachte Angelegenheiten und Dokumente haben die zuständigen Stellen allen Mitgliedern~~Die Studierendenschaft macht ihre Ordnungen, Haushaltspläne, Rechnungsergebnisse und weitere bekannt zu machende Beschlüsse in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Münster - Verkündungsblatt" amtlich bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint einmal im Semester, abhängig vom Bedarf auch öfter. Es soll elektronisch verbreitet werden. Das Verkündungsblatt wird vom AstA-Vorsitz geführt.

~~(2) Fachschaftsordnungen sowie Änderungen daran sind vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat amtlich bekannt zu machen.~~

~~(3) Der AstA-Vorsitz fertigt alle Ordnungen der Studierendenschaft, die Satzung und die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat aus. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung über das Inkrafttreten. Ordnungen nach § 47 Absatz 1 und Änderungen daran sind nach Bekanntmachung unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden. Die Universität nimmt eine Zweitveröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität vor.~~

~~(4) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AstA oder des StuPa.~~

~~§ 10~~ § 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

~~(1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Abweichend davon beträgt die Amtszeit des 59. Studierendenparlaments~~Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.

~~(1)(2) Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und der gleichzeitig mit dem 59. Studierendenparlament gewählten FSVs und ASV sowie die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte im Sinne des § 1 der Wahlordnung der~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~Studierendenschaft sieben Monate~~unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

~~(2) Das StuPa und die FSVs werden gemäß einer gemeinsamen Wahlordnung (Wahlordnung) durch Urnenwahl zeitgleich gewählt. Sie werden unmittelbar, frei und geheim sowie innerhalb der jeweils Wahlberechtigten allgemein und gleich nach den Grundsätzen der Listen- und Verhältniswahl gewählt. Die Listen- und Verhältniswahl gemäß Satz 2 kann nach Maßgabe der Wahlordnung mit Elementen der Personenwahl verbunden werden. Die Zahl der von den jeweiligen Listen Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Liste. Das Nähere regelt die Wahlordnung.~~

~~(3)~~(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.

~~(4)~~(1) ~~Die Wahlordnung~~Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

~~(5)~~(2) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten ~~Wahltag~~Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet ~~jeweils~~ die Amtszeit des alten Gremiums. Das ~~Nähere regelt die Wahlordnung~~kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Feldfunktion geändert

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: — Das Studierendenparlament

Unterabschnitt 1: StuPa

~~§ 11~~ § 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft ~~gemäß § 47~~ zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

~~§ 12~~ § 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2) Die AstA-Ordentliche Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.~~
- ~~(3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.~~
- ~~(4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.~~
- ~~(2)(5) Beratende Mitglieder sind ~~beratende~~ Mitglieder des ~~StuPa~~AstA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht ~~stimmberechtigte~~ Mitglieder des StuPa sind.~~
- ~~(3) Bei der Verteilung der Sitze im StuPa auf die angetretenen Listen werden nur Listen berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.~~
- ~~(4)(6) Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.~~
- ~~(7) Die Wahlprüfung ist nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung Sache des StuPa. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an das studentische Schiedsgericht zulässig.~~

~~§ 13~~ § 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- ~~(1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8). Sie bilden das Präsidium.~~
- ~~(2) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AstA-Vorsitzes hat der*die Vorsitzende des StuPa zu einer Sitzung des StuPa einzuladen.~~
- ~~(3) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AstA-Vorsitzes hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.~~
- ~~(4)(2) Ist es einem Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglied des StuPa nicht möglich, an einer Sitzung des StuPa teilzunehmen, so Mitglieds ist dies der*dem Präsident*in des StuPa vor dem Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein ~~verhindertes~~dadurch ~~abgemeldetes~~ Mitglied des StuPa kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere dasselbe Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.~~

~~§ 14~~ § 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- ~~(1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.

- (2) Ausschüsse des StuPa sind
1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (8)~~ gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht ~~Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter*innen sein~~ stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (8)~~ gewählt. ~~Der*die Präsident*in des StuPa~~ gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 15 § 16 Der Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung. ~~Er~~
- ~~(1)(2)~~ Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu ~~10001.000~~ 1.000 Euro, ausgenommen ~~Anträgen gemäß § 18 Absatz (1) Sätze 1 und 2~~ Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als ~~10001.000~~ 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das ~~Studierendenparlament~~ StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Anträge von Projektstellen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- ~~(2)(4)~~ Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- ~~(3)(5)~~ Die ~~AStA-Finanzreferent*innen und die~~ Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~§ 16~~ § 17 Der Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit ~~den AStA-Finanzreferent*innen zustimmendem AStA-Finanzreferat~~ zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in anonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) ~~Die~~Das AStA-Finanzreferent*innen ~~können~~Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferent*innenFinanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt ~~und seine~~. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

~~§ 17~~ § 18 Der Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die ~~Redaktion, die*den Geschäftsführer*in und die*den Layouter*in des SSP,~~ Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über ~~ihndiese~~ aus ~~und kann Richtlinien für die Arbeit des SSP beschließen.~~ Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

~~§ 18~~ § 19 Der ZentraleZentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Der ZWA setzt sich aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus kann die ASV sowie die FK jeweils ein beratendes Mitglied sowie zwei Stellvertreter*innen entsenden.
- ~~(3)~~(4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten ~~Wahltag~~Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- ~~(4)~~(5) Der ~~Zentrale Wahlausschuss~~ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 19 § 20 Der Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung gemäß § 31 Absatz (2) sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung nach Maßgabe des § 32 Absatz (2) gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: Der Allgemeine Studierendenausschuss

Unterabschnitt 2: AStA

§ 20 § 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, einer*inem AStA-Finanzreferent*in oder zwei AStA-Finanzreferent*innen und den weiteren AStA-Referent*innen des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate. Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.
- ~~(3)(1) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.~~
- (4)(3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 231 und § 22 Absatz (2) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (5)(4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (6)(5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen halbjährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

§ 3 Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an. Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1)

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze, Nummerierte Liste +
Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... +
Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an:
0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA-Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.
- (3) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).
- ~~(1)~~(4) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA ~~davon nicht abweicht~~ keine abweichende Regelung trifft.
- ~~(2)~~(5) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er ~~erlässt~~kann Richtlinien ~~erlassen~~ für die Tätigkeit ~~derdes~~ AStA-Referent*innenFinanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (6) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
- ~~(3)~~(7) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- ~~(4)~~(8) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.
- ~~(5) Für den AStA-Vorsitz und seine Mitglieder gilt § 9 nicht.~~

§ 4 — Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

- ~~(1) Autonome AStA-Referent*innen sind zugleich Fachschaftsbeauftragte gemäß (5), Hochschulsportvertreter*innen gemäß § 28 oder Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen gemäß § 29. Die autonomen AStA-Referent*innen sind wenigstens für die Belange ihrer benachteiligten Statusgruppe, die Belange der Fachschaften beziehungsweise die Belange des Hochschulsports zuständig.~~
- ~~(2) Die Amtszeit eines*einer autonomen Referent*in beginnt und endet gemäß § 25 Absatz (5). Ihre Amtszeit endet ferner mit ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, als Fachschaftsbeauftragte*r beziehungsweise als Hochschulsportvertreter*in. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen bedarf der Bestätigung durch das StuPa, bis dahin ist sie schwebend unwirksam.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu. Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Fachschaftsbeauftragte oder Hochschulsportvertreter*innen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu, soweit sich die Richtlinien auf Aufgaben beziehen, die ihnen gemäß dieser Satzung als Fachschaftsbeauftragte beziehungsweise Hochschulsportvertreter*innen zugewiesen sind.~~
- ~~(4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmgewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der AStA-Referent*innen, die nicht autonome AStA-Referent*innen sind, übersteigt.~~

§ 5 Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- ~~(1) Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA-Vorsitzes einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentscheid vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende beziehungsweise der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt.~~

§ 23 AStA-Referate

- ~~(1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus zwei bis drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.~~
- ~~(2) Die AStA-Referent*innen werden ~~von der*dem~~ vom AStA-Vorsitzenden Vorsitz für ein Referat ernannt. Die und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung bleibt bis zu ihrer nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa schwebend wirksam erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.~~
- ~~(3) Die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl und dauert ein Jahr an. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa. Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.~~
- ~~(4) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa.~~
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) -Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (5)(4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer*~~eines~~ Nachfolger*in. Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer*~~eines~~ Nachfolger*in. Nachfolge zu beauftragen.

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze, Nummerierte Liste +
Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... +
Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an:
0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

§ 25 Die*der Präsident*in des Studierendensportreferat

- (1) Für die Dauer eines Jahres werden durch das StuPa ~~und ihre*seine Stellvertreter*innen~~ in Personenwahl zwei Studierendensportreferent*innen gewählt und durch den AStA-Vorsitz ernannt. Sie bilden das nicht-autonome Studierendensportreferat.
- (2) Das Studierendensportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Dem Studierendensportreferat sind die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung es zusammen mit dem AStA-Finanzreferat entscheidet.
- (4) Das StuPa kann durch eine Sportordnung Weiteres regeln und darin insbesondere beratende Gremien und deren Besetzung vorsehen.

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm
+ Einzug bei: 1.27 cm

§ 26 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Fiskusreferat.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe oder der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

§ 27 Projektstellen des AStA

- (1) Auf Antrag eines AStA-Referates kann das AStA-Plenum die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, das betreuende AStA-Referat, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das studentische Schiedsgericht (SSG) ist das unabhängige Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Das SSG entscheidet insbesondere über
 1. Beschwerden gegen die Entscheidung einer Vertretung im Wahlprüfungsverfahren,
 2. den Umfang der Rechte und Pflichten der Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft und der Fachschaften, wenn die beteiligten Gremien und Funktionsträger*innen kein Einvernehmen herstellen können nicht(Gremienstreitverfahren),
 3. Beschwerden eines Mitglieds der Studierendenschaft wegen Verletzung seiner Rechte aus der Satzung durch ein Gremium oder eine*n Funktionsträger*in der Studierendenschaft (Satzungsbeschwerde),
 4. Gutachten zur Auslegung dieser Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsordnungen auf Antrag eines Gremiums der Studierendenschaft, eines Gremiums einer Fachschaft oder einer Fraktion des StuPa,
 5. Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht unterwerfen sowie
 6. in den übrigen durch diese Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 1 kann das StuPa auf seiner nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit überstimmen.
- (4) Das SSG soll seine Entscheidungen veröffentlichen, wenn schützenswerte Belange einzelner Personen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Vor Beanstandung eines Beschlusses, einer Maßnahme oder Unterlassung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die*den AStA-Vorsitzende*n soll diese*r das studentische Schiedsgericht um Befassung mit der Sache bitten.

§ 29 Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren

- (1) Das studentische Schiedsgericht setzt sich aus neun Personen zusammen. Zwei Mitglieder des AStA sein werden durch das StuPa auf Vorschlag der FK gewählt. Die sieben weiteren Mitglieder werden durch das StuPa nach den Vorschriften für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen des StuPa gewählt.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Die Mitgliedschaft im studentischen Schiedsgericht ist unvereinbar mit anderen Ämtern der Studierendenschaft. Mitgliedschaften in Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie die Trägerschaft von Funktionen enden mit Annahme der Wahl in das studentische Schiedsgericht.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Schiedsgerichts beginnt jeweils mit dem Sommersemester und dauert ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ende der Amtszeit aus, hat das StuPa den freiwerdenden Posten zeitnah neu zu besetzen. Die Amtszeit der nachbesetzten Person endet mit der Amtszeit der weiteren Mitglieder.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen—der Studierendenschaft

§ 21 § 30 Die Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der ~~Fachschaftsbeauftragten~~Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu ~~grundsätzlichen~~ Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
 - ~~2.1 über die Vergabe der Mittel nach Absatz 2 die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,~~
 4. ~~über die Vergabe der Mittel nach Absatz (7)~~ zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
 - ~~5.1 die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und~~
 6. die ~~Fachschaftsbeauftragten~~Fachschaftenbeauftragten zu wählen.
- (2) Die FK setzt sich aus den ~~ordnungsgemäß konstituierten Fachschaften~~, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR der Universität Münster zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
- (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den ~~Fachschaftsbeauftragten~~Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.
- ~~(3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.~~
- (4) Die FK wählt ~~aus ihrer Mitte~~ einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier ~~Fachschaftsbeauftragte~~Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die ~~Amtszeit~~Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die ~~Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1~~Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet ~~vorzeitig~~ gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK.
- ~~(4) Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AstA sein.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (5) ~~Die Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, ~~soweit~~ sofern sie nicht ~~ohne~~ ohne ~~hin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) bereits von einem FSR entsendet~~ sind.
- (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben ~~selber~~ selbstständig nutzen, an die ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 6 — Fachschaftsbeauftragte

§ 31 — Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die ~~gemäß § 26 Absatz (5)~~ von der FK gewählten ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen; ;
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten; ;
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der ~~Gremien~~ Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren; ;
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit ~~der Arbeit der Gremien~~ Stellen der Universität Münster zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.
- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit ~~gemäß § 26 Absatz (1) Satz 1 Nummer 1 aus~~ aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs ~~sind den Mitgliedern der FK gegenüber~~ den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften ~~gemäß § 36 Absatz (1) nach der „Anlage Fachschaften“~~ nehmen die FSBs ~~einvernehmlich, einstimmig und im Benehmen~~ Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften ~~und im Einvernehmen mit dem AStA-Vorsitz im Rahmen des § 36 Absatz (2) vor. Lässt sich ein Einvernehmen gemäß~~ und teilt sie der FK mit. Kommt eine ~~einvernehmliche Lösung nach~~ Lösung nach Satz 1 nicht ~~herstellen, zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet das StuPa.~~

§ 7 — Hochschulsportvertretung

- (1) ~~Die durch den AStA geladene Vollversammlung der Obleute des Hochschulsports der Universität Münster wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend zwei Hochschulsportvertreter*innen. Die Einladung und Leitung der Vollversammlung der Obleute obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Satz 1 wiedergegeben wird. Das Protokoll ist vom AStA bekannt zu machen.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2)(1) Die Hochschulsportvertretung setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.~~
~~(3) Der Hochschulsportvertretung sind die in der Beitragsordnung für den Hochschulsport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung für den Hochschulsport sie entscheiden.~~

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

§ 32 Projektstellen der FK

- (1) Auf Antrag der FK kann das StuPa die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle. Die Projektstelle wird von den FSB betreut.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

§ 33 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die ~~behinderten und chronisch krankengesundheitlich beeinträchtigten~~ Studierenden der Universität Münster.
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt zu ~~machen~~ veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz ~~(3) wiedergegeben wird~~ (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AStA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz ~~(2)~~ (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ entsprechend zwei bis ~~zu~~ drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (4) ~~Den~~ Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushaltsplan Aufwandsentschädigungen-Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. ~~Inner~~ Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt ~~Mittel~~ Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

~~§ 23~~ § 34 ~~§ 30~~ Ausländische Studierendenvertretung (ASV)

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung ~~setzt sich für~~ (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster ~~ein~~.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die ~~Wahlordnung~~ Wahl- und Urabstimmungsordnung.

- ~~(3) Der ASV sind im Haushalt der Studierendenschaft durch Beschluss des StuPa die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.~~

- ~~(3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AstA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.~~

- ~~(4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.~~

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

~~§ 24~~ § 35 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach ~~§ 13~~ § 12 Satz 2 Nummern ~~1~~ und ~~2~~ durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der ~~Mitgliedern~~ Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragberechtigt gemäß Absatz ~~(1)~~ (1) Satz 2 Nummer ~~1~~ sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

~~§ 25~~ § 36 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß ~~§ 21~~ § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 26 § 37 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 27 § 38 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AstA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AstA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AstA bekannt gemacht werden.
- (2) Die VV wird von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AstA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AstA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 28 § 39 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- ~~(2) Der SSP dient insbesondere der Information der Mitglieder der Studierendenschaft über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Mitglieder der Studierendenschaft. Der SSP hat in besonderem Maße die Studierendenschaft über die Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster zu informieren.~~
- ~~(3)~~ (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu ~~Beträgen~~ Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- ~~(4)~~ (3) Der SSP wird von einer ~~Redaktion~~ Chefredaktion geleitet. ~~Der Redaktion kann nach Maßgabe des Pressestatuts ein*e Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*in vorstehen. Außerdem gehören dem SSP ein*einnen und einer* einem Geschäftsführer*in und ein*e Layouter*in anzusammen.~~
- ~~(5)~~ (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 29 § 40 Gliederung der in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

(2) Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

- ~~Alterorientalistik Koptologie Ägyptologie Vorderasiatische Altertumskunde~~
- ~~Anglistik/Amerikanistik~~
- ~~Biologie~~
- Byzantistik
- ~~Chemie~~
- ~~Evangelische Theologie~~
- ~~Geographie/Landschaftsökologie~~
- ~~Geoinformatik~~
- ~~Geophysik~~
- Geowissenschaften (Lehreinheit II)
- ~~Germanistik~~
- ~~Geschichte~~
- ~~Indogermanistik~~
- ~~Islamische Theologie~~
- ~~Islamwissenschaft~~
- ~~Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht~~
- ~~Jura~~
- ~~Katholische Theologie~~
- ~~Klassische Philologie~~
- ~~Klassische und Christliche Archäologie~~
- ~~Kommunikationswissenschaft~~
- Kultur und Sozialantropologie
- Kulturantropologie/Volkskunde
- ~~Kunstgeschichte~~
- ~~Lehramt Grund-Haupt- und Realschullehramt~~
- Lehramtsausbildung Berufskolleg
- Linguistik
- Mathematik
- ~~Medizin~~
- ~~Musikhochschule~~
- Musikpädagogik/Musiktherapie
- ~~Musikwissenschaft~~
- ~~Niederlandistik/Niederlandestudium~~
- Nordistik
- ~~Pädagogik~~
- ~~Pharmazie~~
- ~~Philosophie~~

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~Physik~~
- ~~Politik~~
- ~~Psychologie~~
- ~~Religionswissenschaft~~
- ~~Romanistik/Slavistik/Baltistik~~
- ~~Sinologie~~
- ~~Social Anthropology~~
- ~~Soziologie~~
- ~~Sport~~
- ~~Ur- und Frühgeschichte~~
- ~~Wirtschaftswissenschaften~~
- ~~Zahnmedizin~~

§ 30 § 41 Aufgaben der Fachschaften

(1) Aufgaben der Fachschaften sind:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

(3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 42 Fachschaftsvertretung

§ 8 — Die Fachschaftsvertretung

- (1) ~~Die~~ (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an. ~~Der ZWA hat die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl zu den FSVs bekannt zu machen.~~
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 43 Fachschaftsrat

§ 9 — Der Fachschaftsrat

- (1) ~~Der~~ (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu ~~besetzenden~~ besetzende Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt.~~ Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-~~Finanzrät*in~~ Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- ~~(2)~~ (3) Freierwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- ~~(3)~~ (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-~~Finanzrät*in~~ Finanzrat*rätin sein.
- ~~(4)~~ (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß ~~§ 5 § 5~~ § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- ~~(5)~~ (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien ~~gemäß § 38 Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 wahr.~~ wahr.
- ~~(6)~~ (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

~~§ 31~~ § 44 — Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann ~~zu Fachschaftsvollversammlungen (FVV)~~ zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR ~~bekannt gemacht~~veröffentlicht werden.

- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR ~~bekannt zu~~ machenveröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 32§ 45 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AstA. ~~Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich.~~ Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR ~~Finanzrät*in~~Finanzrat*rätin beim AstA zu beantragen. ~~Die Mitglieder der Gremien der Fachschaften sind verpflichtet, den AstA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz (3) Satz 1 Nummer 6 in Kenntnis zu setzen.~~

§ 10 Die Fachschaftsordnung

§ 46 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die ~~Außerkraftsetzung~~Aufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV ~~bekannt zu machen~~den FSB und ~~wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam~~dem Fachschaftenreferat des AstA anzuzeigen. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und ~~in ihren~~ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- ~~(2) Die FO kann von § 39 Absätze (2), (3) und (4) abweichen, soweit sie andere Amtszeiten und Wahlverfahren für den FSR vorsieht. Maßgaben für ein Abweichen nach Satz 1 sind, dass die Amtszeit der Mitglieder des FSR höchstens ein Jahr beträgt und sie durch die FSV gewählt werden.~~
- ~~(3)~~(2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
1. der FSV über § 38 Absatz (1) hinaus weitere Aufgaben gibt;

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~2.1.~~ ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;

~~3. der FSV vorschreibt, eine*n oder keine*n FSR-Vorsitzende*n gemäß § 39 Absatz (3) zu wählen;~~

~~4.2. den*die FSR-Finanzrät*in~~ die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten ~~oder unbestimmten~~ Gremiums der Fachschaft ~~gemäß § 41 Absatz (2) Satz 3~~ beim AstA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

~~(4) Die FO kann unter der Bedingung, dass sie gemäß Absatz (3) Satz 1 Nummer 3 die Wahl einer*ines FSR-Vorsitzenden vorschreibt, weiterhin vorsehen und soweit insoweit von dieser Satzung abweichen,~~

~~1.(3) dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlässt und damit die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeiten auch im Rahmen dieser Richtlinien wahrnehmen; erlassen kann.~~

~~2. dass der*die FSR-Vorsitzende nach Maßgabe der FO und dieser Satzung vor der Wahl der Mitglieder des FSR statt der FSV die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR festlegt.~~

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 33 § 47 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach ~~§ 105 Absatz 1 den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften~~ der Landeshaushaltsordnung (LHO), ~~den entsprechenden Vorschriften~~, des HGHochschulgesetzes und ~~insbesondere~~ der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift ~~von zwei Mitgliedern~~ zweier Mitglieder des AstA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AstA-Vorsitzes.

§ 34 § 48 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte* ~~r Stelle~~ der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AstA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 35 § 49 Aufstellung des Haushaltsplans

- ~~(1) Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AstA aufgestellt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem HHA vorzulegen. Der HHA beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.~~
- ~~(3) Nach Stellungnahme des HHA ist der Haushaltsplan einschließlich der Stellungnahme und gegebenenfalls der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem*der Präsident*in des StuPa zuzusenden. Die*der Präsident*in des StuPa hat unverzüglich das StuPa zum Beschluss des Haushaltsplans einzuladen. Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplans, die Stellungnahme des HHA und gegebenenfalls die Sondervoten beizufügen.~~
- ~~(4) Das StuPa beschließt mit absoluter Mehrheit über den Haushaltsplan. Änderungsanträge zu ihm sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.~~
- ~~(5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und abgegebene Sondervoten sind beizufügen. Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, bekannt zu machen. Der Haushalt tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt worden ist.~~
- ~~(6) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze (2) bis (5) entsprechend.~~

§ 11 — Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung

- ~~(1) Das StuPa wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.~~
- ~~(2) Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis dem Soll-Bestand der Kassen gegenüber. Zudem ist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wirddas Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.~~
- ~~(3) Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen so zu wählen, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.~~
- ~~(4) Die Prüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung die Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu prüfende Haushaltsjahr betreffen, stichprobenartig zur Prüfung auswählen. Alle ausgewählten Unterlagen sind in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.~~
- ~~(5) Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem HHA und dem StuPa zuzusenden.~~
- ~~(6) Der HHA berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses,~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem StuPa vorzulegen.~~

- ~~(7) Das StuPa kann frühestens 1 Monat nach Eingang der oben genannten Unterlagen die Entlastung des AstA beschließen.~~

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 50 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) ~~Das StuPa kann folgende Ordnungen der Studierendenschaft sinderlassen:~~

- ~~1. die Wahlordnung,~~
- ~~2.1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,~~
- ~~3.2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung und,~~
- ~~4.3. das Pressestatut,~~
- ~~4. Schiedsordnung und~~
- ~~5. Sportordnung.~~

- (2) Das ~~Studierendenparlament~~StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. ~~Änderungen an den~~Die Ordnungen der Studierendenschaft ~~sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung und~~Änderungen daran sind nach § 10 amtlich bekannt zu machen.

§ 12 Wahlordnung

§ 51 Die WahlordnungWahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. ~~Sie regelt insbesondere~~ sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

1. das Wahlsystem,
- ~~2.1.~~ die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
- ~~3.2.~~ die Tätigkeit des ZWA,
- ~~4.3.~~ das Verfahren der Wahlbewerbung,
- ~~5.4.~~ den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
- ~~6.5.~~ die Durchführung der Wahl,
- ~~7.6.~~ die Wahlauswertung,
- ~~8.7.~~ die Wahlprüfung und
- ~~9.8.~~ die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen, Sie
3. die Tätigkeit des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 13 — Urabstimmungsordnung

Die Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich das Verfahren von Urabstimmungen. Sie regelt insbesondere

- ~~1. das Abstimmungssystem,~~
- ~~2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,~~
- ~~3. die Tätigkeit des UAA beziehungsweise des ZWA für die Aufgaben des UAA,~~
- ~~4.1 den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,~~
- ~~5. die Durchführung der Urabstimmung,~~
- ~~6. die Auswertung der Urabstimmung,~~
- ~~7. die Prüfung der Urabstimmung und~~
- ~~8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.~~

§ 37 § 52 — Beitragsordnung

Die Beitragsordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft ~~zur Studierendenschaft~~ (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe ~~des Beitrages~~ der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen ~~des Beitrags~~ der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 38 § 53 — Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

- ~~1. — die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Redaktion des SSP,~~
- ~~2.1. die Wahl der*des Geschäftsführer*in und Chefredaktion sowie der*des Layouter*in des SSP Geschäftsführung,~~
- ~~3.2. die Mechanismen der Aufsicht des HGGHGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und~~
- ~~4.3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.~~

§ 39 § 54 — Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur*zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Gründerordnung Verfassung der Universität Münster hält der AstA rechtzeitig eine Vollversammlung der Mitglieder gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Studierendenschaft mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm ~~bekannt zu machen~~ veröffentlichen

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser ~~Vollversammlungen obliegen~~ Vollversammlung obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.

- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz ~~(4)~~ (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa ~~schlägt daraufhin wählt in Personenwahl~~ gemäß Absatz (2) Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechende eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster ~~eine als Beauftragte*n Beauftragten~~ für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorvorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 § 55 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist ~~unverzüglich mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa möglich. Die Änderung ist dem Rektorat der Universität Münster unverzüglich zur Genehmigung zu übersenden und. Nach Genehmigung der Änderung ist diese amtlich bekannt zu machen. Sie~~ Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster Studierendenschaft in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung sei denn aus der Änderungsordnung ergibt sich ein abweichender Zeitpunkt.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß der Anlage zu dieser Satzung ist der FK und ~~den FSRs~~ dem FSR der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Anhörung gegenüber dem StuPa zu bieten Stellungnahme einzuräumen.
- ~~(2)~~ (3) Vor einer Änderung des Abschnitts 4 ist den unmittelbar betroffenen Gremien und Funktionsträger*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 41 § 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft ~~vom 27.11.2002, zuletzt geändert am 15.04.2019,~~ außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der aktuellen bisher geltenden Fassung der Satzung ~~vom 27.11.2002, zuletzt geändert am 15.04.2019.~~
- (3) ~~Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Wahlordnung in Kraft. Die Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als Urabstimmungsordnung in Kraft. Das Pressestatut bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 1 der Beitragsordnung in Kraft. Die Härtefallordnung bleibt mit den Maßgaben~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~dieser Satzung als Artikel 2 der Beitragsordnung in Kraft. Die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Fachschaftssatzungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als entsprechende Fachschaftsordnungen in Kraft. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft treten außer Kraft.~~

- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

~~§ 42~~ § 57 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung ~~im~~
~~Verköndungsblatt~~ in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens
jedoch zum ~~01.02.2016~~ 08.2019, in Kraft.

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
- Islamische Theologie
- Islamwissenschaft
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Anlage Muster-Geschäftsordnung

~~(Zu § 8 Absatz (3) der Satzung)~~

§ 1 — Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung ~~ist~~sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, ~~aussetzen~~aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 — Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß ~~§ 7 Absatz (7)~~ der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 — Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 — Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.

(3) GO-Anträge sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

(4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.

(5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:

1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 — Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 — Ergebnisse

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 — Zu dieser GO

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.

(2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

(2)

Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung

AStA-Vorsitz: Gleichstellung der Mitglieder des Vorsitzes auch in der Satzung realisieren

Liebe Parlamentarier*innen,
ich beantrage folgende Änderungen bei der Neufassung der Satzung:

Ersetze in § 22 (1):

*„Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.“*

durch

*„Dem AStA-Vorsitz gehören der*die Vorsitzende und mindestens eine weitere Vorsitzzperson an.“*

Zur Begründung:

Die Zeiten, in denen im AStA-Vorsitz eine klare Hierarchie zwischen dem*der Vorsitzenden und dem*der stellvertretenden Vorsitzenden bestand, sind schon länger vorbei. Im AStA-Vorsitz arbeiten momentan zwei Personen kollegial zusammen, fällen gemeinsam Entscheidungen und sind de facto gleichgestellt. Der Arbeitsaufwand der Personen ist nahezu gleich. Auch unter Gesichtspunkten der Gleichstellung ist diese Änderung der Formulierung sinnvoll. Da auch das Hochschulgesetz keine Notwendigkeit einer formalen Trennung des AStA-Vorsitzes in eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in vorsieht, sollten wir der Realität im AStA-Vorsitz auch in der Satzung Rechnung tragen.

Hierzu habe ich zunächst die Formulierung zum Finanzreferat aus §24 (1) leicht abgeändert übernommen, um auch der Realität politischer Koalitionen mit mindestens zwei Hochschulgruppen Rechnung zu tragen.

Ersetze in § 22 (2):

*„Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentscheid vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA-Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.“*

durch

*„Das StuPa wählt Mitglieder des AStA-Vorsitzes einzeln durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentscheid vorgesehen, bleibt der*die Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger*innen kommissarisch im Amt.“*

Zur Begründung:

Das im neuen Satzungsentwurf vorgeschlagene Vorschlagsrecht des*der Vorsitzenden erhöht die Hierarchie innerhalb des Vorsitzes, anstatt sie zu senken. Daher die Formulierung aus der alten Satzung.

Ersetze in §22 (3):

*„Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).“*

durch:

*„Die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl und dauert ein Jahr an. Sie endet vorzeitig gemäß §5oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa. Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende kann auf die*

*kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die 2. Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.*

und ergänze:

*(4)Die Amtszeit der weiteren Vorsitzpersonen beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß §5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa“*

Zur Begründung:

Die Unterscheidung bei der Abwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitzes im Satzungsentwurf entspricht nicht der kollegialen Zusammenarbeit im AStA-Vorsitz, die de facto besteht. Ein destruktives Misstrauensvotum beim stellvertretenden Vorsitz schafft kaum Vorteile und führt nur zu einer weiteren unnötigen Unterscheidung innerhalb eines Gremiums, dessen Mitglieder in der Realität die gleichen Aufgaben wahrnehmen. Daher habe ich die Formulierung aus der aktuell gültigen Satzung übernommen und leicht geändert.

Viele Grüße

Liam

18. August 2019

Haushaltsausschuss



Haushaltsausschuss des 62. Studierendenparlaments der Universität Münster

Clara Lindner (Vorsitz)
Isabel Lutfullin (Stv. Vorsitz)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Montag, 5. August 2019

Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Nachtragshaushalt 2019

Liebe Parlamentarier*innen,

der Haushaltsausschuss des 62. Studierendenparlaments hat seiner konstituierenden Sitzung am 5. August 2019 über den Nachtragshaushalt 2019_2 beraten und dazu folgende Stellungnahme beschlossen:

„Wir empfehlen dem Studierendenparlament einstimmig, dem Nachtragshaushalt zuzustimmen.“

Freundliche Grüße

Isabel Lutfullin
Stellv. Vorsitzende des Haushaltsausschusses

Nachtragshaushalt 2019_2

Finanzreferat

Alina Dette u. Albert Wenzel,
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.financeferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA-Uni-Muenster)

Dienstag, 30. Juli 2019

Nachtragshaushalt 2019_2

Liebe Mitglieder des Haushaltsausschusses,
liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantragen wir die Änderung des Haushalts. Die genauen Änderungen sowie die Begründungen sind diesem Dokument zu entnehmen; eine Gesamtübersicht im gewohnten Layout findet ihr als Anlage.

Mit diesem Nachtragshaushalt setzen wir die beschlossene Änderung der Beitragsordnung um. Außerdem passen wir entsprechend des einzigen Ergebnisses des AK Aufwandsentschädigungen (AE) die AEn der autonomen Referate ab dem Wintersemester an. Wir passen auch einige Titel für betriebliche Kosten wie Löhne, Beiträge und Buchhaltung an. Aufgrund der guten Haushaltslage und des unermüdlichen Engagements aus der Studierendenschaft können wir weitere Projekte aus dem ASTA fördern und selbst umsetzen, auch dies wollen wir mit diesem Nachtragshaushalt ermöglichen. Gründe für weitere Änderungen entnehmt ihr bitte den Einzelerläuterungen.

Bei Fragen schreibt uns auch gerne schon vor den Sitzungen eine Mail, sodass wir euch in den Sitzungen die entsprechenden Antworten liefern können.

Die genauen Änderungen lauten wie folgt:

Titel	Bezeichnung	HH 2019	NHH 2019_2
1010	Überschuss aus altem Haushaltsjahr (gemäß Rechnungsergebnis 2018)	159.000,00 €	219.768,47 €
1016	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Kultursemesterticket (gemäß Rechnungsergebnis 2018)	- €	16.845,12 €
1019	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Hochschulradio (gemäß Rechnungsergebnis 2018)	- €	26.046,25 €
1020	Beiträge zum Studierendenschaftshaushalt (Reduktion wegen des verringerten Semesterbeitrages)	1.031.900,00 €	917.621,70 €
1050	Rückstellungen für allgemeine Zwecke *#5140 *#4101 *#8850 (Entnahme zum Ausgleich der Reduktion in Titel 1020 und zur erhöhten Zahlung an die Rentenversicherung in Titel 4101)	- €	130.000,00 €

Finanzreferat

Alina Dette u. Albert Wenzel,
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.financeferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA-Uni-Muenster)

Nachtragshaushalt 2019_2

1056	Rückstellungen für das Kultursemesterticket <i>(Erhöhte Entnahme zur Finanzierung des USC Münster und des neuen UBC-Vertrages für das WiSe)</i>	24.650,00 €	34.330,00 €
1059	Rückstellungen für das Hochschulradio <i>(Es ist 2018 keine Einstellung in die Rückstellung erfolgt, der Betrag findet sich im Überschuss 1019)</i>	26.134,05 €	- €
1311	Einnahmen der Druckerei aus Aufträgen der Allgemeinen Studierendenvertretung <i>(erhöhte Aktivität, korrespondiert mit Titel 6115)</i>	8.000,00 €	11.500,00 €
4010	Bezüge der Angestellten des AStA <i>(Wegen eines neuen TVÖD-Abschlusses gibt es eine Gehaltserhöhung rückwirkend zum 1.1. um 3,1%)</i>	365.000,00 €	376.315,00 €
4101	Gesetzliche Beiträge *#1050 *#8850 <i>(Der Bescheid der Rentenversicherung lag höher als 40.000 €)</i>	40.000,00 €	50.000,00 €
4150	Aufwandsentsch. Behindertenreferat (2) <i>(Die Aufwandsentschädigungen der autonomen Referent*innen werden ab dem WiSe 2019/20 an die Aufwandsentschädigungen der anderen Referent*innen angepasst)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
4151	Aufwandsentsch. Fachschaftenreferat (2) <i>(s. 4150)</i>	17.040,00 €	18.180,00 €
4153	Aufwandsentsch. Frauenreferat (2) <i>(s. 4150)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
4154	Aufwandsentsch. Lesbenreferat (2) <i>(s. 4150)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
4155	Aufwandsentsch. Schwulenreferat (2) <i>(s. 4150)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
4156	Aufwandsentsch. Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende (2) <i>(s. 4150)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
4157	Aufwandsentsch. Promovierendenreferat (2) <i>(s. 4150)</i>	8.520,00 €	9.090,00 €
5111	Kosten Kassenführung, Buchhaltung etc. <i>(Durch die Nachmeldung bei der Rentenversicherung entstehen auch höhere Kosten für die Steuerberatung)</i>	9.000,00 €	17.000,00 €
5116	Ausgaben für Prozesskosten der Studierendenschaft <i>(höhere Kosten im bisherigen Jahresverlauf)</i>	6.000,00 €	8.000,00 €
5118	Beiträge nach Sozialgesetzbuch [bis HH18_1: Beiträge zur Berufsgenossenschaft] <i>(Die Abrechnung der Künstlersozialkasse ist erfolgt und war niedriger als erwartet)</i>	11.350,00 €	4.000,00 €

Nachtragshaushalt 2019_2

Finanzreferat

Alina Dette u. Albert Wenzel,
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.financeferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTAUniMuenster)

5130	Kosten der Wahlen zu SP, FSV und ASV <i>(Die Kosten für Werbung zur Wahl, für Wahlkampfkostenerstattung und die Sachkosten sind allesamt gestiegen)</i>	13.000,00 €	17.000,00 €
6115	Ausgaben für die Herstellung Veröffentlichungen (Flugblätter, Kopien, Sonstiges) <i>(erhöhte Aktivität s. 1311)</i>	8.500,00 €	12.000,00 €
6125	Ausgaben für Projektförderungen <i>(Der AStA fördert mehr Projekte als geplant)</i>	53.000,00 €	78.000,00 €
6140	Ausgaben für sonstige Projekte *#2140 <i>(neben den schon bezahlten Fahrradpumpen als Sonderausgabe sind noch ein Projekt zur Notunterkunft und ggf. weitere Projekte des neuen AStA geplant)</i>	29.352,44 €	48.317,61 €
6510	Ausgaben für Hochschulradio <i>(Anpassung an den tatsächlichen Überschuss)</i>	51.634,05 €	51.546,25 €
6516	Ausgaben für das Kultursemesterticket <i>(nicht getätigte Ausgaben in 2018, s. Überschuss, sowie die Kosten für UBC und USC)</i>	276.250,00 €	302.775,12 €

Viele Grüße

Alina Dette und Albert Wenzel

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
1XXX	Allgemeine und Verwaltungseinnahmen						
10XX	Allgemeine Einnahmen						
1010	Überschuss aus altem Haushaltsjahr	a	172.444,89	144.475,17	144.475,17	159.000,00	219.768,47
1016	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Kultursemesterticket	k	60.827,74	23.217,16	23.217,16	0,00	16.845,12
1017	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Sportreferat	sp	15.829,35	36.260,77	36.260,77	0,00	84.844,84
1018	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
1019	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Hochschulradio	q	429,15	26.134,05	26.134,05	0,00	26.046,25
1020	Beiträge zum Studierendenschaftshaushalt	a	1.059.245,35	1.060.866,04	1.049.989,00	1.031.900,00	917.621,70
1026	Beiträge zum Kultursemestertickethaushalt	k	280.560,50	260.811,52	259.476,56	251.600,00	251.600,00
1027	Beiträge zum Sportreferatshaushalt	sp	122.153,50	122.340,40	121.086,00	119.000,00	119.000,00
1028	Beiträge zum Semestertickethaushalt	st	14.878.965,00	15.111.416,40	14.769.972,00	15.269.000,00	15.269.000,00
1029	Beiträge zum Hochschulradio	q	26.175,75	26.215,80	25.947,00	25.500,00	25.500,00
1030	außerordentliche Erträge	a	46,52	640,01		0,00	0,00
1031	Spenden	a		20,00		0,00	0,00
1032	außerordentliche Erstattungen	a	24.705,28	4.561,55		0,00	0,00
1033	Beiträge FH-Studierende zum Sportreferatshaushalt	sp	35.903,25	39.169,45	34.712,55	36.400,00	36.400,00
1040	Zinseinnahmen allgemein	a		242,24		0,00	0,00
1050	Rückstellungen für allgemeine Zwecke *#5140 *#4101 *#8850	a		0,00	48.180,00	0,00	130.000,00
1056	Rückstellungen für das Kultursemesterticket	k		0,00		24.650,00	34.330,00
1057	Rückstellungen für das Sportreferat *#4240 *#8857	sp		0,00		25.799,32	0,00
1058	Rückstellungen für das Semesterticket [bis NHH 15: Rückstellungen aus altem Haushaltsjahr für das Semesterticket]	st	1.555.160,00	1.395.620,70		0,00	0,00
1059	Rückstellungen für das Hochschulradio	q		0,00		26.134,05	0,00
	Summe Gruppe 10XX		18.232.446,28	18.251.991,26	16.539.450,26	16.968.983,37	17.130.956,38
11XX	Verwaltungseinnahmen						
1110	Allgemeine Verwaltungseinnahmen *# 5110	a	944,42	1.520,09	600,00	900,00	900,00
1116	Erstattung von Prozesskosten/ Rechtshilfe *# 5520	a	584,00	146,00		0,00	0,00
1120	Einnahmen aus der Erhebung von Schlüsselpfand *#5120	a	1.360,00	680,00	800,00	600,00	600,00
1122	Einnahmen aus dem Verkauf von ISIC- Ausweisen *#5122	a	2.820,00	1.860,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
1130	Einnahmen der Wahlen zu SP, FSV und ASV	a		26.528,38	25.000,00	25.000,00	25.000,00
1140	Einnahmen aus dem Verkauf von Inventar der Studierendenschaft *#5140	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 11XX		5.708,42	30.734,47	29.400,00	29.500,00	29.500,00
12XX	Einnahmen der Wohnraumverwaltung						
1220	Einnahmen aus der Unterverm. Wohnraum Frauenstraße 24 *#5220	a	50.873,19	52.629,58	50.160,00	51.500,00	51.500,00
1230	Einnahmen aus der Unterverm. Wohnraum Frauenstraße 8 *#5230	a	5.028,00	5.402,11	5.028,00	5.500,00	5.500,00
	Summe Gruppe 12XX		55.901,19	58.031,69	55.188,00	57.000,00	57.000,00

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
13XX	Einnahmen der Druckerei						
1310	Einnahmen der Druckerei aus Aufträgen Studierender	a	48.500,84	38.642,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
1311	Einnahmen der Druckerei aus Aufträgen der Allgemeinen Studierendenvertretung	a	8.428,50	9.078,00	8.000,00	8.000,00	11.500,00
1312	Einnahmen der Druckerei aus Aufträgen Fachschaften	a	3.110,00	2.638,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
1313	Einnahmen der Druckerei aus Aufträgen Dritter	a	1.164,00	499,00	0,00	0,00	0,00
1314	Einnahmen der Druckerei aus Druck des Semesterspiegels *#5646	a		0,00		0,00	0,00
1340	Einnahmen aus dem Verkauf von Druckereigeräten	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 13XX		61.203,34	50.857,00	50.000,00	50.000,00	53.500,00
14XX	Einnahmen des Fahrzeugverleihes						
1410	Einnahmen aus Verleih von Kfz an Studierende	a	63.434,55	65.228,90	60.000,00	60.000,00	60.000,00
1411	Einnahmen aus Verleih von Kfz an Organe der Studierendenschaft	a	10.712,30	11.123,45	9.000,00	10.000,00	10.000,00
1433	Einnahmen aus Verleih von Kfz aus Kooperationen	a		0,00		0,00	0,00
1440	Einnahmen aus dem Verkauf Kfz	a		1.000,00		0,00	0,00
1441	Erstattungen für Reparaturen	a	1.118,75	1.266,79	1.500,00	1.000,00	1.000,00
1450	Einnahmen aus Verleih von Stadtteilauto *#5450	a		0,00	200,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 14XX		75.265,60	78.619,14	70.700,00	71.000,00	71.000,00
15XX	Darlehensrückflüsse						
1590	Einnahmen aus Rückfluss von Darlehen Studierender	a	43.255,39	27.738,68	30.000,00	30.000,00	30.000,00
1592	Einnahmen aus Rückfluss von Sozial-Darlehen Studierender	a	31.293,09	38.524,80	31.000,00	31.000,00	31.000,00
	Summe Gruppe 15XX		74.548,48	66.263,48	61.000,00	61.000,00	61.000,00
16XX	Einnahmen aus Veröffentlichungen						
1620	Einnahmen aus Inseraten in Veröffentlichungen der Studierendenschaft	a	5.122,45	2.440,00	1.500,00	3.000,00	3.000,00
1648	Einnahmen aus Inseraten im Semesterspiegel *# 5646	a	2.110,00	0,00		2.200,00	2.200,00
1661	Einnahmen aus Inseraten in der AStA-Zeitung	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 16XX		7.232,45	2.440,00	1.500,00	5.200,00	5.200,00
	Summe Gruppe 1XXX		18.512.305,76	18.538.937,04	16.807.238,26	17.242.683,37	17.408.156,38
2XXX	Einnahmen aus der Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft						
21XX	Einnahmen der Vertretungen						
2110	Einnahmen Präsentation, Repräsentation und Bewirtung *#6110	a		0,00		0,00	0,00
2120	Einnahmen der Studierendenschaft von Veranstaltungen *#6120/ *#6420	a		1.822,35		5.000,00	5.000,00
2132	Einnahmen Internationales Sommerfest *#6132	a	10.310,07	10.239,85	10.000,00	13.000,00	13.000,00

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
2140	Einnahmen aus sonstigen Projekten *#6140	a	941,00	1.426,85		0,00	0,00
2150	Einnahmen des Behindertenreferats *#6150	a		0,00		0,00	0,00
2153	Einnahmen des Frauenreferats *#6153	a	672,00	0,00		0,00	0,00
2154	Einnahmen des Lesbenreferats *#6154	a		0,00		0,00	0,00
2155	Einnahmen des Schwulenreferats *#6155	a	72,20	0,00		0,00	0,00
2156	Einnahmen des Referats für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende *#6156	a	450,00	0,00		0,00	0,00
2157	Einnahmen des Promovierendenreferates *# 6157	a		15,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 21XX			12.445,27	13.504,05	10.000,00	18.000,00	18.000,00
22XX Einnahmen des Sportreferats							
2210	Einnahmen des Sportreferats	sp		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 22XX			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23XX Einnahmen der ASV							
2310	Einnahmen der ASV *#6310	a		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 23XX			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26XX Einnahmen der Fachschaftsräte / der Fachschaftenkonferenz							
2602	Einnahmen des FSR Sprachwissenschaft *# [bis NHH18_2: Einnahmen des FSR Allgemeine Sprachwissenschaft]	a		0,00		0,00	0,00
2604	Einnahmen des FSR Anglistik/Amerikanistik *# [bis NHH 16- 2: [Einnahmen des FSR Anglistik]	a	189,50	400,00		0,00	0,00
2605	Einnahmen des FSR IBL *#	a	163,13	294,50		0,00	0,00
2606	Einnahmen des FSR Biologie *#	a	266,78	260,00		0,00	0,00
2607	Einnahmen des FSR Byzantinistik *#	a		0,00		0,00	0,00
2608	Einnahmen des FSR Chemie *#	a	1.088,78	0,00		0,00	0,00
2610	Einnahmen des FSR Pädagogik *#	a	452,26	1.870,51		0,00	0,00
2612	Einnahmen des FSR Social Anthropology [bis NHH18_2: Einnahmen des FSR Ethnologie] *#	a		0,00		0,00	0,00
2614	Einnahmen des FSR ev. Theologie *#	a	250,00	0,00		0,00	0,00
2616	Einnahmen des FSR Geographie/Landschaftsökologie *#	a	288,74	1.264,20		0,00	0,00
2617	Einnahmen des FSR Geoinformatik *#	a	1.779,80	0,00		0,00	0,00
2618	Einnahmen des FSR Geowissenschaften *#	a	971,89	1.396,24		0,00	0,00
2620	Einnahmen des FSR Geophysik *#	a	527,78	0,00		0,00	0,00
2622	Einnahmen des FSR Germanistik *#	a	2.911,60	53,70		0,00	0,00
2624	Einnahmen des FSR Geschichte *#	a	420,80	1.192,00		0,00	0,00
2628	Einnahmen des FSR Indogermanistik *#	a	1.330,82	0,00		0,00	0,00
2629	Einnahmen des FSR Islamische Theologie *#	a		0,00		0,00	0,00
2630	Einnahmen des FSR Islamwissenschaften *#	a	1.240,00	0,00		0,00	0,00
2632	Einnahmen des FSR Jura *#	a		0,00		0,00	0,00
2634	Einnahmen des FSR Klassische und frühchristliche Archäologie *#	a	45,00	0,00		0,00	0,00
2635	Einnahmen des FSR kath. Theologie *#	a		1.050,00		0,00	0,00

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
2636	Einnahmen des FSR Klassische Philologie *#	a	596,21	749,62		0,00	0,00
2639	Einnahmen des FSR Kultur- und Sozialanthropologie/*#	a	500,00	300,00		0,00	0,00
2642	Einnahmen des FSR Kunstgeschichte *#	a	18,27	117,00		0,00	0,00
2644	Einnahmen des FSR Mathematik/Informatik *#	a	1.216,44	554,59		0,00	0,00
2646	Einnahmen des FSR Medizin *#	a	955,00	2.669,93		0,00	0,00
2647	Einnahmen des FSR Musikhochschule *#	a		203,11		0,00	0,00
2648	Einnahmen des FSR Musikpädagogik *#	a	600,00	468,63		0,00	0,00
2650	Einnahmen des FSR Musikwissenschaft *#	a		106,07		0,00	0,00
2652	Einnahmen des FSR Niederlandistik *#	a		669,96		0,00	0,00
2654	Einnahmen des FSR Nordistik *#	a		499,23		0,00	0,00
2656	Einnahmen des FSR Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde *#	a		396,97		0,00	0,00
2658	Einnahmen des FSR Pharmazie *#	a	266,78	1.839,28		0,00	0,00
2660	Einnahmen des FSR Philosophie *#	a	1.028,94	0,00		0,00	0,00
2662	Einnahmen des FSR Physik *#	a	1.336,67	408,60		0,00	0,00
2664	Einnahmen des FSR Politikwissenschaft [bis NHH18_2: Einnahmen des FSR Politikwissenschaften] *#	a	1.185,81	0,00		0,00	0,00
2666	Einnahmen des FSR Lehramt GHR *#	a	220,00	0,00		0,00	0,00
2668	Einnahmen des FSR Psychologie *#	a		0,00		0,00	0,00
2670	Einnahmen des FSR Kommunikationswissenschaft [bis NHH18_2: Einnahmen des FSR Kommunikationswissenschaften] *#	a		0,00		0,00	0,00
2671	Einnahmen des FSR Religionswissenschaft *#	a	100,00	0,00		0,00	0,00
2672	Einnahmen des FSR Romanistik/Slavistik/Baltistik *#	a		0,00		0,00	0,00
2673	Einnahmen des FSR Sinologie *#	a	76,00	0,00		0,00	0,00
2674	Einnahmen des FSR Soziologie *#	a	346,08	0,00		0,00	0,00
2676	Einnahmen des FSR Sport *#	a	11.873,08	5.165,00		0,00	0,00
2678	Einnahmen des FSR Ur- und Frühgeschichte *#	a		0,00		0,00	0,00
2680	Einnahmen des FSR Kulturanthropologie/Volkskunde *#	a		0,00		0,00	0,00
2682	Einnahmen des FSR Interdisziplinäre Studien Wirtschaft, Politik und Recht *# [Bis HH 18: Einnahmen des FSR Wirtschaftspolitik]	a	117,31	649,36		0,00	0,00
2684	Einnahmen des FSR Wirtschaftswissenschaften *#	a		475,00		0,00	0,00
2686	Einnahmen des FSR Zahnmedizin *#	a	100,00	0,00		0,00	0,00
2690	Einnahmen für die Fachschaftenkonferenz *#	a		0,00		0,00	0,00
2699	Sondereinnahmen Fachschaften *#	a	3.352,88	2.146,83		0,00	0,00
Summe Gruppe 26XX			35.816,35	25.200,33	0,00	0,00	0,00
Summe Gruppe 2XXX			48.261,62	38.704,38	10.000,00	18.000,00	18.000,00
3XXX							
31XX Einnahmen aus Entnahme aus Rücklagen							
3110	Entnahme aus Betriebsmittelrücklage	a		0,00		0,00	0,00
3120	Entnahme aus Erneuerungsrücklage	a		0,00		0,00	0,00

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
3121	Entnahme aus der Erneuerungsrücklage IT	a		0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
3124	Entnahme aus Rücklage Frauenstr.24	a	634,99	0,00		0,00	0,00
3153	Entnahme aus Erneuerungsrücklage Druckerei	a		0,00		0,00	0,00
3154	Entnahme aus Erneuerungsrücklage Bulliverleih	a		0,00	30.000,00	0,00	0,00
3166	Entnahme aus Rücklage Fachschaften	a		0,00		0,00	0,00
3190	Entnahme aus Darlehensrücklage	a		0,00		0,00	0,00
3192	Entnahme aus Darlehensrücklage Sozialdarlehen	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 31XX		634,99	0,00	30.000,00	25.000,00	25.000,00
	33XX Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen						
3310	Kredit für ...	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 33XX		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	36XX Zuwendungseinnahmen						
3610	Zuwendungen an Studierendenschaftshaushalt	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 36XX		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	39XX Einnahmen aus Vorgriff auf kommende Haushaltsjahre						
3910	Zuwendungen an Haushalt Studierendenschaft	a		0,00		0,00	0,00
3917	Zuwendungen an Haushalt Hochschulsport	sp		0,00		0,00	0,00
3918	Zuwendungen an Haushalt Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 39XX		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 3XXX		634,99	0,00	30.000,00	25.000,00	25.000,00
	Summe der Einnahmen		18.561.202,37	18.577.641,42	16.847.238,26	17.285.683,37	17.451.156,38
	Summe der Einnahmen allgemeine Zwecke		1.585.198,13	1.536.455,17	1.550.432,17	1.507.600,00	1.587.590,17
	Summe der Einnahmen Kultursemesterticket		341.388,24	284.028,68	282.693,72	276.250,00	302.775,12
	Summe der Einnahmen Sportreferat		173.886,10	197.770,62	192.059,32	181.199,32	240.244,84
	Summe der Einnahmen Semesterticket		16.434.125,00	16.507.037,10	14.769.972,00	15.269.000,00	15.269.000,00
	Summe der Einnahmen Hochschulradio		26.604,90	52.349,85	52.081,05	51.634,05	51.546,25
	4XXX Personalausgaben						
	40XX Bezüge der Angestellten / Ausgaben für Aushilfen						
4010	Bezüge der Angestellten des AStA	a	368.072,14	334.506,86	381.100,00	365.000,00	376.315,00
4030	Ausgaben für Aushilfen allgemein	a	21.371,32	16.254,40	20.000,00	19.000,00	19.000,00
4040	Ausgaben für Aushilfen SP/FSV/ASV-Wahl	a	79.676,21	44.129,97	46.000,00	46.000,00	46.000,00
4042	Ausgaben für Aushilfen Urabstimmung	a		0,00		0,00	0,00
4053	Ausgaben für Aushilfen Druckerei	a		0,00		0,00	0,00
4061	Ausgaben für Aushilfen Kulturveranstaltungen	a		0,00		0,00	0,00

20190730_NTHH2019_2

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
4062	Ausgaben für Aushilfen Sportreferat	sp		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 40XX			469.119,67	394.891,23	447.100,00	430.000,00	441.315,00
41XX-45XX Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für Mitglieder der Studierendenschaft							
4101	Gesetzliche Beiträge *#1050 *#8850	a	40.000,00	0,00	47.255,67	40.000,00	50.000,00
4110	Aufwandsentsch. Vorsitz (1)	a	9.600,00	10.067,96	10.200,00	10.800,00	10.800,00
4111	Aufwandsentsch. Finanzreferat (1)	a	9.600,00	10.028,88	10.200,00	10.800,00	10.800,00
4140	Aufwandsentsch. Thematische Referate (1)	a	45.026,79	60.061,92	61.200,00	64.800,00	64.800,00
4150	Aufwandsentsch. Behindertenreferat (2)	a	3.840,00	3.918,92	7.680,00	8.520,00	9.090,00
4151	Aufwandsentsch. Fachschaftenreferat (2)	a	10.840,00	14.922,12	16.260,00	17.040,00	18.180,00
4153	Aufwandsentsch. Frauenreferat (2)	a	7.696,07	8.102,88	8.280,00	8.520,00	9.090,00
4154	Aufwandsentsch. Lesbenreferat (2)	a	7.696,07	7.960,80	8.280,00	8.520,00	9.090,00
4155	Aufwandsentsch. Schwulenreferat (2)	a	7.694,75	8.239,35	8.280,00	8.520,00	9.090,00
4156	Aufwandsentsch. Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende (2)	a	7.696,07	7.961,40	8.280,00	8.520,00	9.090,00
4157	Aufwandsentsch. Promovierendenreferat (2)	a	7.600,00	6.600,00	7.680,00	8.520,00	9.090,00
4180	Aufwandsentsch. Beauftragter Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 41XX			157.289,75	137.864,23	193.595,67	194.560,00	209.120,00
4210	Aufwandsentsch. AStA-Sportreferat (3)	sp	15.596,12	17.585,60	16.560,00	17.544,00	17.544,00
4220	Aufwandsentsch. Sportreferat-ÜbungsleiterInnen und Obleute	sp	53.320,00	48.165,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
4240	Gesetzliche Beiträge Sportreferat *#1057 *#8857	sp	4.200,00	0,00	4.200,00	4.200,00	9.864,61
Summe Gruppe 42XX			73.116,12	65.750,60	80.760,00	81.744,00	87.408,61
4310	Aufwandsentsch. ASV-Vorsitz (2)	a	19.167,24	19.850,66	20.700,00	21.300,00	21.300,00
Summe Gruppe 43XX			19.167,24	19.850,66	20.700,00	21.300,00	21.300,00
4410	Aufwandsentsch. SP-Präsidium	a	2.300,00	2.417,50	2.400,00	2.400,00	2.400,00
4420	Aufwandsentsch. SP-SchriftführerIn	a	1.410,00	1.147,50	1.640,00	1.680,00	1.680,00
4430	Aufwandsentsch. Wahlausschuss SP/FSV/ASV-Wahlen	a	16.723,10	9.004,80	9.000,00	9.000,00	9.000,00
4437	Aufwandsentsch. Urabstimmungsausschuss	a		0,00		0,00	0,00
4438	Aufwandsentsch. Urabstimmungsausschuss (Semesterticket)	st		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 44XX			20.433,10	12.569,80	13.040,00	13.080,00	13.080,00
4520	Aufwandsentsch. Redaktion SSP	a	3.110,00	1.910,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00
4530	Aufwandsentsch. GeschäftsführerIn SSP	a	500,00	300,00	400,00	400,00	400,00
4540	Aufwandsentsch. Layout SSP	a	1.200,00	800,00	800,00	800,00	800,00
Summe Gruppe 45XX			4.810,00	3.010,00	3.440,00	3.440,00	3.440,00
Summe Gruppe 41XX-45XX			274.816,21	239.045,29	311.535,67	314.124,00	334.348,61
Summe Gruppe 4XXX			743.935,88	633.936,52	758.635,67	744.124,00	775.663,61

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
	5XXX Sachliche Verwaltungsausgaben						
	51XX allgemeine Verwaltungsausgaben						
5110	Kosten des allgemeinen Geschäftsbedarfs *#1110	a	5.900,28	6.180,99	7.000,00	7.000,00	7.000,00
5111	Kosten Kassenführung, Buchhaltung etc.	a	3.466,77	7.150,07	8.300,00	9.000,00	17.000,00
5115	Ausgaben für Honorar RechnungsprüferIn/KassenprüferIn	a	1.640,00	1.640,00	1.640,00	1.640,00	1.640,00
5116	Ausgaben für Prozesskosten der Studierendenschaft	a	7.632,04	1.051,65	4.000,00	6.000,00	8.000,00
5117	Ausgaben für Versicherungen der Studierendenschaft	a	6.030,91	6.153,33	6.500,00	6.500,00	6.500,00
5118	Beiträge nach Sozialgesetzbuch [bis HH18_1: Beiträge zur Berufsgenossenschaft]	a	1.654,24	8.627,49	11.350,00	11.350,00	4.000,00
5119	Ausgaben für Fortbildung der Angestellten	a	97,02	114,26	1.500,00	1.500,00	1.500,00
5120	Ausgaben für die Erstattung von Schlüsselpfand *#1120	a	1.080,00	593,95	800,00	600,00	600,00
5121	Kosten der Rechtsberatung für Studierende	a	18.882,56	18.882,56	18.882,56	18.882,56	18.882,56
5122	Ausgaben für den Erwerb von ISIC-Marken *#1122	a	2.262,00	2.256,00	2.250,00	3.000,00	3.000,00
5129	Ausgaben für Durchführung SP-Sitzungen und Ausschüsse	a	33,00	12,00	200,00	200,00	200,00
5130	Kosten der Wahlen zu SP, FSV und ASV	a	7.275,28	12.349,26	12.500,00	13.000,00	17.000,00
5131	Kosten der Urabstimmung	a		0,00		0,00	0,00
5140	Beschaffung Inventar, Instandhaltung und kleine Baumaßnahmen *#1050*#1140/ *#7120/*#7121/*#8850	a	14.225,74	13.106,85	20.000,00	40.000,00	40.000,00
	Summe Gruppe 51XX		70.179,84	78.118,41	94.922,56	118.672,56	125.322,56
	52XX Wohnraumverwaltungsausgaben						
5220	Ausgaben für die Anmietung Wohnraum Frauenstraße 24 *#1220	a	51.508,18	47.201,86	50.160,00	51.500,00	51.500,00
5230	Ausgaben für die Anmietung Wohnraum Frauenstraße 8 *#1230	a	5.402,11	5.390,58	5.028,00	5.500,00	5.500,00
	Summe Gruppe 52XX		56.910,29	52.592,44	55.188,00	57.000,00	57.000,00
	53XX Druckereiausgaben						
5310	allgemeine/sonstige Ausgaben Druckerei	a	1.884,57	1.935,83	3.000,00	2.500,00	2.500,00
5320	Ausgaben für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Druckerei	a	6.104,84	5.995,35	7.000,00	7.000,00	7.000,00
5340	Ausgaben für die Beschaffung von Geräten für die Druckerei	a		0,00		0,00	0,00
5341	Ausgaben für die Instandhaltung von Geräten Druckerei	a	4.902,21	1.931,75	4.000,00	4.000,00	4.000,00
5350	Ausgaben für Miete / Wartung von Geräten Druckerei	a	47.960,05	48.361,03	50.000,00	40.000,00	40.000,00
	Summe Gruppe 53XX		60.851,67	58.223,96	64.000,00	53.500,00	53.500,00
	54XX Fahrzeugverleihausgaben						
5417	Ausgaben für die Versicherungen für Kfz	a	9.752,58	20.356,93	12.000,00	12.000,00	12.000,00
5418	Ausgaben für die öffentlichen Abgaben für Kfz	a	1.512,00	1.539,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00
5420	Ausgaben für die Betriebsstoffe für Kfz	a	13.143,78	15.260,07	14.000,00	15.000,00	15.000,00

20190730_NTHH2019_2

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
5440	Ausgaben für die Beschaffung von Kfz	a		27.846,00	30.000,00	0,00	0,00
5441	Ausgaben für die Instandhaltung von Kfz	a	11.265,97	11.490,86	13.000,00	13.000,00	13.000,00
5450	Ausgaben an Stadtteilauto *#1450	a	170,50	227,00	400,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 54XX		35.844,83	76.719,86	71.000,00	41.600,00	41.600,00
	55XX Ausgaben für Beitragserstattungen, Rechtsschutz und Darlehen						
5510	Erstattungen Semesterbeiträge	a		37.042,00	71.600,00	71.600,00	71.600,00
5520	Ausgaben für Rechtshilfe für Studierende laut SP-Beschluss *# 1116	a	8.490,79	605,12	10.000,00	10.000,00	10.000,00
5590	Ausgaben für die Gewährung von Darlehen	a	20.322,35	12.925,10	52.000,00	52.000,00	52.000,00
5592	Ausgaben für die Gewährung von Sozialdarlehen	a	33.958,31	44.279,21	40.000,00	40.000,00	40.000,00
5594	Zuschüsse für ausländische Studierende	a	72.247,95	400,00	400,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 55XX		135.019,40	95.251,43	174.000,00	173.600,00	173.600,00
	56XX Ausgaben für Veröffentlichungen der Studierendenschaft						
5620	Ausgaben für Provision Anzeigenaquisition in Veröffentlichungen der Studierendenschaft	a		0,00	700,00	0,00	0,00
5645	allgemeine/sonstige Ausgaben Semesterspiegel	a	9,00	9,00	300,00	300,00	300,00
5646	Ausgaben für Druckkosten Semesterspiegel *# 1648	a	10.019,83	8.095,77	8.500,00	8.500,00	8.500,00
5647	Zeilengeld/Bildhonorar freie MitarbeiterInnen Semesterspiegel	a	1.067,51	409,11	700,00	1.700,00	1.700,00
5648	Provision Anzeigenaquisition Semesterspiegel	a	527,50	0,00	250,00	250,00	250,00
5661	Ausgaben für AstA-Zeitung	a		0,00		0,00	0,00
5670	Ausgaben für Ersti-Info	a		0,00		0,00	0,00
5671	Annoncen in Medien	a	2.717,80	2.995,74	3.000,00	3.000,00	3.000,00
	Summe Gruppe 56XX		14.341,64	11.509,62	13.450,00	13.750,00	13.750,00
	57XX Semesterticketverwaltungs Ausgaben						
5708	allgemeine/sonstige Ausgaben Semesterticket	st		0,00	100,00	100,00	100,00
5718	Zahlungen an die Verkehrsbetriebe *#5728	st	14.703.307,80	14.953.432,40	14.014.933,40	15.268.900,00	15.268.900,00
5728	Erstattung für die Verkehrsbetriebe *#5718	st	322.646,20	681,50	738.498,60	0,00	0,00
5738	Erstattung aus sozialen Gründen Semesterticket	st	12.547,50	0,00	16.440,00	0,00	0,00
5739	Verschickungsgebühren Semesterticket	a	2.632,63	14.183,30	67.000,00	21.280,00	21.280,00
	Summe Gruppe 57XX		15.041.134,13	14.968.297,20	14.836.972,00	15.290.280,00	15.290.280,00
	58XX Ausgaben für Beiträge						
5810	Ausgaben für Beiträge	a	2.756,55	2.629,50	3.000,00	3.000,00	3.000,00
5830	Ausgaben für überregionale Vernetzung	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 58XX		2.756,55	2.629,50	3.000,00	3.000,00	3.000,00
	Summe Gruppe 5XXX		15.417.038,35	15.343.342,42	15.312.532,56	15.751.402,56	15.758.052,56

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
6XXX	Sachausgaben für die Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft						
61XX	Ausgaben der Vertretungen						
6110	Ausgaben für Präsentation, Repräsentation und Bewirtung *#2110	a	222,61	605,06	700,00	700,00	700,00
6111	Ausgaben für Reisekosten	a		93,05	500,00	500,00	500,00
6114	Ausgaben für den Einkauf von Medien	a	1.408,25	387,70	1.500,00	1.000,00	1.000,00
6115	Ausgaben für die Herstellung Veröffentlichungen (Flugblätter, Kopien, Sonstiges)	a	5.740,11	8.435,92	8.000,00	8.500,00	12.000,00
6120	Ausgaben für Veranstaltungen der Studierendenschaft *# 2120	a	20.484,08	29.772,08	30.000,00	58.000,00	58.000,00
6125	Ausgaben für Projektförderungen	a	30.721,45	52.740,89	52.896,94	53.000,00	78.000,00
6132	Ausgaben Internationales Sommerfest *#2132	a	6.743,62	19.627,04	20.000,00	15.000,00	15.000,00
6140	Ausgaben für sonstige Projekte *#2140	a	41.054,72	37.006,40	33.360,00	29.352,44	48.317,61
6150	Ausgaben des Behindertenreferates *# 2150	a	2.097,94	1.618,75	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6153	Ausgaben des Frauenreferates *#2153	a	4.812,79	4.150,20	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6154	Ausgaben des Lesbenreferates *#2154	a	4.236,41	3.404,18	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6155	Ausgaben des Schwulenreferates *#2155	a	4.815,61	4.478,89	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6156	Ausgaben des Referats für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende *#2156	a	4.793,13	4.335,89	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6157	Ausgaben des Promovierendenreferates *#2157	a	1.037,88	2.843,52	4.800,00	4.800,00	4.800,00
6160	Sonderausgaben Autonome Referate	a	497,00	1.020,32	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	Summe Gruppe 61XX		128.665,60	170.519,89	177.756,94	196.852,44	244.317,61
62XX	Ausgaben des Sportreferates						
6210	Ausgaben für Allgemeines und Inventar	sp	22.015,58	23.783,89	33.000,00	20.000,00	65.000,00
6211	Ausgaben für Reisekosten	sp	327,05	1.792,39	2.500,00	2.500,00	5.000,00
6220	Ausgaben für Sportveranstaltungen	sp	26.940,56	16.628,21	35.000,00	20.000,00	48.000,00
6258	Ausgaben für Beiträge allg. Dt. HSP-Verband	sp	15.226,02	4.970,69	15.000,00	15.000,00	25.000,00
	Summe Gruppe 62XX		64.509,21	47.175,18	85.500,00	57.500,00	143.000,00
63XX	Ausgaben der Ausländischen Studierendenvertretung						
6310	Ausgaben für die ASV *#2310	a	3.221,57	4.728,84	6.500,00	6.500,00	6.500,00
	Summe Gruppe 63XX		3.221,57	4.728,84	6.500,00	6.500,00	6.500,00
64XX	Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft						
6420	Ausgaben für die Unterstützung von Veranstaltungen *# 2120	a	8.519,68	7.534,24	12.500,00	25.000,00	25.000,00
6421	Ausgaben für regelmäßige Kooperationsprojekte	a	1.632,86	1.657,59	2.000,00	2.000,00	2.000,00
6433	Ausgaben für Veranstaltung Jazz-Festival (XXX)	a		0,00		0,00	0,00
	Summe Gruppe 64XX		10.152,54	9.191,83	14.500,00	27.000,00	27.000,00
65XX	Ausgaben für Hochschulradio und Kultursemesterticket						

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
6510	Ausgaben für Hochschulradio	q	470,85	26.303,60	25.947,00	51.634,05	51.546,25
6516	Ausgaben für das Kultursemesterticket	k	257.343,34	267.183,56	282.693,72	276.250,00	302.775,12
	Summe Gruppe 65XX		257.814,19	293.487,16	308.640,72	327.884,05	354.321,37
	66XX Zuweisungen an die Fachschaften, die Fachschaftenkonferenz						
6602	Ausgaben des FSR Sprachwissenschaft *# [bis NHH 18_2: Ausgaben des FSR Linguistik]	a	382,31	120,91	828,00	822,00	822,00
6604	Ausgaben des FSR Anglistik/Amerikanistik *# [bis NHH 16- 2: Ausgaben des FSR Anglistik]	a	2.526,00	1.263,82	2.457,00	2.434,50	2.434,50
6605	Ausgaben des FSR IBL *# [bis NHH 18_2: Ausgaben des FSR Lehramt Berufskolleg]	a	876,63	750,65	769,50	766,50	766,50
6606	Ausgaben des FSR Biologie *#	a	4.537,67	2.901,31	3.330,00	3.642,00	3.642,00
6607	Ausgaben des FSR Byzantinistik *#	a	117,27	604,50	778,50	775,50	775,50
6608	Ausgaben des FSR Chemie *#	a	4.445,53	2.820,66	3.531,00	3.535,50	3.535,50
6610	Ausgaben des FSR Pädagogik *#	a	2.904,09	4.016,60	3.150,00	2.980,50	2.980,50
6612	Ausgaben des FSR Social Anthropology *#	a	404,74	712,12	867,00	868,50	868,50
6614	Ausgaben des FSR Ev. Theologie *#	a	3.072,82	1.191,00	2.437,50	2.487,00	2.487,00
6616	Ausgaben des FSR Geographie/Landschaftsökologie *#	a	2.769,33	3.439,18	2.568,00	2.616,00	2.616,00
6617	Ausgaben des FSR Geoinformatik *#	a	2.863,82	567,32	1.141,50	1.119,00	1.119,00
6618	Ausgaben des FSR Geowissenschaften [Geowissenschaften] *#	a	2.253,89	2.740,24	1.281,00	1.279,50	1.279,50
6620	Ausgaben des FSR Geophysik *#	a	1.016,07	211,84	1.684,50	1.696,50	1.696,50
6622	Ausgaben des FSR Germanistik *#	a	7.138,22	3.519,83	3.672,00	3.651,00	3.651,00
6624	Ausgaben des FSR Geschichte *#	a	3.006,69	4.010,05	3.220,50	3.147,00	3.147,00
6628	Ausgaben des FSR Indogermanistik *#	a	2.012,13	715,54	757,50	754,50	754,50
6629	Ausgaben des FSR Islamische Theologie *#	a	579,29	719,57	1.626,00	1.627,50	1.627,50
6630	Ausgaben des FSR Islamwissenschaften *#	a	1.920,56	802,85	970,50	948,00	948,00
6632	Ausgaben des FSR Jura *#	a	0,59	1,02	8.410,50	8.326,50	8.326,50
6634	Ausgaben des FSR Klassische und frühchristliche Archäologie *#	a	315,91	255,68	904,50	898,50	898,50
6635	Ausgaben des FSR Kath. Theologie *#	a	3.076,41	3.533,24	3.369,00	3.381,00	3.381,00
6636	Ausgaben des FSR Klassische Philologie *#	a	1.768,71	2.141,29	1.134,00	1.102,50	1.102,50
6639	Ausgaben des FSR Kultur- und Sozialanthropologie *#	a	1.428,17	893,68	1.129,50	1.132,50	1.132,50
6642	Ausgaben des FSR Kunstgeschichte *#	a	1.142,77	1.084,74	1.155,00	1.213,50	1.213,50
6644	Ausgaben des FSR Mathematik/Informatik *#	a	5.157,29	4.660,09	4.105,50	4.075,50	4.075,50
6646	Ausgaben des FSR Medizin *#	a	2.666,17	7.066,43	4.396,50	4.489,50	4.489,50
6647	Ausgaben des FSR Musikhochschule *#	a	354,66	1.541,11	1.338,00	1.354,50	1.354,50
6648	Ausgaben des FSR Musikpädagogik *#	a	623,57	1.445,13	976,50	976,50	976,50
6650	Ausgaben des FSR Musikwissenschaft *#	a	675,03	1.102,07	996,00	981,00	981,00
6652	Ausgaben des FSR Niederlandistik *#	a		1.998,96	1.329,00	1.287,00	1.287,00
6654	Ausgaben des FSR Nordistik *#	a	792,56	1.493,73	994,50	970,50	970,50
6656	Ausgaben des FSR Altorientalistik- Koptologie-Ägyptologie- Vorderasiatische Altertumskunde *#	a	255,00	1.386,97	990,00	990,00	990,00
6658	Ausgaben des FSR Pharmazie *#	a	504,50	3.959,00	2.074,50	2.112,00	2.112,00
6660	Ausgaben des FSR Philosophie *#	a	2.544,94	1.419,05	1.626,00	1.662,00	1.662,00
6662	Ausgaben des FSR Physik *#	a	5.144,67	4.197,58	4.062,00	4.155,00	4.155,00

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
6664	Ausgaben des FSR Politikwissenschaft [bis NHH18_2: Ausgaben des FSR Politikwissenschaften] *#	a	3.596,78	2.389,93	2.440,50	2.488,50	2.488,50
6666	Ausgaben des FSR Lehramt GHR *#	a	536,82	1.481,99	3.307,50	3.457,50	3.457,50
6668	Ausgaben des FSR Psychologie *#	a	1.120,80	1.703,50	2.340,00	2.350,50	2.350,50
6670	Ausgaben des FSR Kommunikationswissenschaft *#	a		584,03	1.785,00	1.786,50	1.786,50
6671	Ausgaben des FSR Religionswissenschaft *#	a	931,96	739,35	853,50	858,00	858,00
6672	Ausgaben des FSR Romanistik/Slavistik/Baltistik *#	a	1.678,07	984,46	1.999,50	2.035,50	2.035,50
6673	Ausgaben des FSR Sinologie *#	a	507,22	756,20	934,50	927,00	927,00
6674	Ausgaben des FSR Soziologie *#	a	874,99	482,49	1.285,50	1.324,50	1.324,50
6676	Ausgaben des FSR Sport *#	a	13.710,74	182,84	1.998,00	2.062,50	2.062,50
6678	Ausgaben des FSR Ur- und Frühgeschichte *#	a	908,73	482,98	955,50	948,00	948,00
6680	Ausgaben des FSR Kulturanthropologie/Volkskunde *#	a	0,03	1,74	831,00	810,00	810,00
6682	Ausgaben des FSR Interdisziplinäre Studien Wirtschaft, Politik und Recht *#	a	1.757,81	1.599,16	1.696,50	1.741,50	1.741,50
6684	Ausgaben des FSR Wirtschaftswissenschaften *#	a	7.767,65	4.368,12	8.304,00	8.469,00	8.469,00
6686	Ausgaben des FSR Zahnmedizin *#	a	2.008,42	750,91	1.947,00	1.947,00	1.947,00
6690	Ausgaben für die Fachschaftenkonferenz *#	a	10.814,25	6.830,04	14.000,00	14.000,00	14.000,00
6699	Sonderausgaben Fachschaften *#	a	4.979,95	7.549,57	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Summe Gruppe 66XX			120.472,23	100.175,07	128.739,00	129.465,00	129.465,00
Summe Gruppe 6XXX			584.835,34	625.277,97	721.636,66	745.201,49	904.603,98
71XX Zuführung an Rücklagen							
7110	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	a		0,00		0,00	0,00
7120	Zuführungen an Erneuerungsrücklage *# 5140	a		0,00		0,00	0,00
7121	Zuführung an Erneuerungsrücklage IT *# 5140	a	14.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
7124	Zuführungen an Rücklage Frauenstr.24	a		5.427,72		0,00	0,00
7153	Zuführungen an Erneuerungsrücklage Druckerei	a		0,00		0,00	0,00
7154	Zuführungen an Erneuerungsrücklage Bulliverleih	a	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7157	Zuführung an Rücklage Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
7166	Zuführung an Rücklage Fachschaften	a		0,00		0,00	0,00
7190	Zuführung an Rücklage für Darlehen	a	23.000,00	0,00		0,00	0,00
7192	Zuführung an Darlehensrücklage Sozialdarlehen	a		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 71XX			87.000,00	20.427,72	0,00	0,00	0,00
73XX Ausgaben im Rahmen der Aufnahme von Darlehen							
7310	Ausgaben für Zinsen	a		0,00		0,00	0,00
7320	Rückzahlung Kredit (Tilgung)	a		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 73XX			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75XX Niederschlagungen							
7500	Niederschlagung der Verfolgung von Forderungen	a	1.854,41	2.773,24	2.500,00	3.000,00	3.000,00

20190730_NTHH2019_2

Titel	Bezeichnung NTHH2019_2		RE2017	RE2018_vorl	NTHH2018_2	HH2019	NTHH2019_2
7504	Korrektur laut Rechnungsprüfer Aktiva und Passiva	a		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 75XX			1.854,41	2.773,24	2.500,00	3.000,00	3.000,00
76XX Zuwendung aus Einzelhaushalten							
7618	Zuwendung aus dem Semestertickethaushalt	st		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 76XX			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79XX Ausgaben aus Vorträgen aus vergangenem Haushaltsjahr							
7910	Vortrag des Zuschusses an Studierendenschaft	a		0,00		0,00	0,00
7917	Vortrag des Zuschusses an Sportreferat	sp		0,00		0,00	0,00
7918	Vortrag des Zuschusses an Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
Summe Gruppe 79XX			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gruppe 7XXX			88.854,41	23.200,96	2.500,00	3.000,00	3.000,00
88XX Rückstellungen							
8850	Rückstellungen für allgemeine Zwecke *# 5140 *#1050 *#4101	a	40.000,00	51.455,67		0,00	0,00
8856	Rückstellungen des Kultursemestertickets	k	60.827,74	0,00		0,00	0,00
8857	Rückstellungen des Sportreferats *#1017 *#4240	sp		0,00	25.799,32	41.955,32	9.836,23
8858	Rückstellungen Semesterticket	st	1.395.623,50	1.552.923,20		0,00	0,00
8859	Rückstellungen Hochschulradio	q		0,00	26.134,05	0,00	0,00
Summe Gruppe 88XX			1.496.451,24	1.604.378,87	51.933,37	41.955,32	9.836,23
89XX Überträge auf neues Haushaltsjahr							
8910	Überschuss allgemeine Zwecke	a	144.475,17	219.768,47		0,00	0,00
8916	Überschuss Kultursemesterticket	k	23.217,16	16.845,12		0,00	0,00
8917	Überschuss Sportreferat	sp	36.260,77	84.844,84		0,00	0,00
8918	Überschuss Semesterticket	st		0,00		0,00	0,00
8919	Überschuss Hochschulradio	q	26.134,05	26.046,25		0,00	0,00
Summe Gruppe 89XX			230.087,15	347.504,68	0,00	0,00	0,00
Summe Gruppe 8XXX			1.726.538,39	1.951.883,55	51.933,37	41.955,32	9.836,23
Summe der Ausgaben			18.561.202,37	18.577.641,42	16.847.238,26	17.285.683,37	17.451.156,38
Summe der Ausgaben allgemeine Zwecke			1.585.198,13	1.536.455,17	1.550.432,17	1.507.600,00	1.587.590,17
Summe der Ausgaben Kultursemesterticket			341.388,24	284.028,68	282.693,72	276.250,00	302.775,12
Summe der Ausgaben Sportreferat			173.886,10	197.770,62	192.059,32	181.199,32	240.244,84
Summe der Ausgaben Semesterticket			16.434.125,00	16.507.037,10	14.769.972,00	15.269.000,00	15.269.000,00
Summe der Ausgaben Hochschulradio			26.604,90	52.349,85	52.081,05	51.634,05	51.546,25
Kontrolle Summe der E/A			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontrolle Summe der E/A allgemeine Zwecke			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzreferat

Alina Dette u. Albert Wenzel
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.financeferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA-Uni-Muenster)

Freitag, 16. August 2019

Änderungsanträge zum Nachtragshaushalt 2019_2

Liebe Parlamentarier*innen,

ich stelle folgende Änderungsanträge zum Nachtragshaushalt 2019_2:

1) Unterstützung externer Veranstaltungen

Erhöhe den Titel 6420 Ausgaben für die Unterstützung von Veranstaltungen
von 25.000,00 € auf 35.000,00 €.

Senke den Titel 6120 Ausgaben für Veranstaltungen der Studierendenschaft
von 58.000,00 € auf 48.000,00 €.

Begründung:

Der Titel für externe Veranstaltungen ist bald ausgeschöpft, deshalb wollen wir ihn erhöhen, um weiterhin eine Unterstützung externer Veranstaltungen, insbesondere von Projektstellen, zu ermöglichen.

2) Anpassung Aufwandsentschädigung autonomer Referate

Ersetze in den Titeln 4150, 4151, 4152, 4153, 4154, 4155, 4156 und 4157 die Anmerkung (2) durch (1).

Begründung:

Dies setzt die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ab Oktober auch in der Vorgabe für die Auszahlungsmodalitäten um.

Viele Grüße

Albert Wenzel